

Innovative Plastics

GERMANY

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbestimmungen für den Verkauf von Produkten ("**AGB**") gelten für sämtliche Verträge, es sei denn in einem Vertrag sind ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen. Bei sich widersprechenden Bestimmungen gilt der Wortlaut des Vertrags. Allgemeine oder besondere Einkaufsbedingungen des Käufers werden hiermit ausdrücklich und vollumfänglich zurückgewiesen. Allgemeine oder besondere Einkaufsbedingungen des Käufers gelten keinesfalls für Verträge, auch wenn in Bestellungen, sonstigen Unterlagen oder sonstiger Korrespondenz des Käufers auf sie verwiesen wird bzw. die Einkaufsbedingungen des Käufers darauf abgedruckt sind.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die folgenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

- 2.1 "Verbundenes Unternehmen"** bezeichnet in Bezug auf eine Partei, ein Unternehmen das unmittelbar oder mittelbar die betreffende Partei beherrscht oder von der betreffenden Partei beherrscht wird bzw. unter gemeinsamer Beherrschung der betreffenden Partei steht. "Beherrschung" bedeutet die Mehrheit der Stimmrechte bei der Gesellschafterversammlung des Unternehmens.
- 2.2 "Geschäftstag"** bezeichnet einen Tag außer Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag im jeweiligen Land einer Partei oder einen Tag, an dem renommierte Geschäftsbanken geöffnet haben.
- 2.3 "Käufer"** bezeichnet die auf dem betreffenden Vertrag als Käufer angegebene rechtliche Einheit.
- 2.4 "Vertrag"** bezeichnet eine Vereinbarung über den Verkauf und Kauf von Produkten (a) auf der Grundlage einer Bestellung des Käufers und einer Auftragsbestätigung des Verkäufers oder (b) die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer abgeschlossen wird oder von einer Partei schriftlich angeboten und von der anderen Partei schriftlich angenommen wird, einschließlich mittels Korrespondenz oder E-Mail oder anderen Formen schriftlicher Kommunikation.
- 2.5 "Höhere Gewalt"** bezeichnet unvorhergesehene Umstände die sich dem Einfluss der betroffenen Partei entziehen, einschließlich höhere Gewalt, Feuer, Überschwemmungen, Krieg, Terrorismus, Piraterie, Unfälle, Explosionen, Betriebsunterbrechungen oder Arbeiterunruhen, Embargos oder sonstige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen oder die Unmöglichkeit Energie, Ausrüstungsgegenstände, Transportmöglichkeiten, Rohmaterial oder Produkte zu beziehen oder zu nutzen, Betriebsunterbrechungen oder -störungen in Fertigungsstätten, oder die gutgläubige Einhaltung von berechtigten oder nicht berechtigten Vorschriften, Anweisungen oder Anforderungen von staatlichen Stellen oder anderen bevollmächtigten Stellen. Zahlungsschwierigkeiten fallen nicht unter die Definition Höhere Gewalt.
- 2.6 "Incoterms"** bezeichnet die von der Internationalen Handelskammer 2010 herausgegebene Version, außer der Vertrag bezieht sich ausdrücklich auf die Version des Jahres 2000.

- 2.7 "Off-spec (nicht-qualitätskonforme) Produkte"** bezeichnet Produkte, die nicht den Spezifikationen entsprechen.
- 2.8 "Bestellung"** bezeichnet das vom Käufer ausgestellte Dokument, um Produkte des Verkäufers zu kaufen (einschließlich Abrufbestellungen aus zeitlich befristeten Lieferverträgen).
- 2.9 "Auftragsbestätigung"** bezeichnet das vom Verkäufer ausgestellte und an den Käufer gerichtete Dokument oder eine andere schriftliche Kommunikation, mit welchem die Bestellung des Käufers angenommen wird.
- 2.10 "Partei"** bezeichnet den Verkäufer oder den Käufer im Einzelnen und **"Parteien"** bezeichnet den Verkäufer und den Käufer.
- 2.11 "Produkt(e)"** bezeichnet das oder die im Vertrag angegebene(n) Produkt(e).
- 2.12 "Verkäufer"** bezeichnet die auf dem betreffenden Vertrag als Verkäufer angegebene juristische Einheit.
- 2.13 "Spezifikationen"** bezeichnet die Spezifikationen für ein Produkt des Herstellers des Verkäufers, die zum Herstellungsdatum gültig sind oder andere zwischen dem Käufer und dem Verkäufer in dem betreffenden Vertrag oder auf andere Weise schriftlich vereinbarte Spezifikationen.

3. BESTELLUNGEN

- 3.1** Bestellungen des Käufers werden mit der Auftragsbestätigung des Verkäufers bzw. mit Lieferung der Produkte, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, bindend. Ändert der Käufer eine Bestellung, ist die Änderung nur bindend, wenn der Verkäufer die Änderung erneut bestätigt oder die Produkte gemäß der Änderung liefert, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Stornierungen des Käufers von bestätigten Bestellungen sind nur gültig, wenn der Verkäufer die Stornierung schriftlich akzeptiert. Die Annahme einer Stornierung kann vorbehaltlich einer Entschädigung für die Stornierung sein.
- 3.2** Bestellungen des Käufers bzw. Lieferungen an den Käufer sind vorbehaltlich einer allgemeinen Kreditusage und einem vom Verkäufer nach billigem Ermessen vergebenen Kreditlimit für den Käufer. Wird das vom Verkäufer vergebene Kreditlimit durch eine Bestellung des Käufers bzw. durch den summierten Auftragswert noch nicht vollständig gezahlter vorhergehender Bestellungen überschritten, hat der Verkäufer den Käufer darüber umgehend in Kenntnis zu setzen. Der Verkäufer ist jederzeit in seinem freien Ermessen berechtigt, unter Inkenntnissetzung des Käufers die Bestellung bzw. die Lieferung für diese Bestellung ganz oder teilweise auszusetzen oder zu stornieren. Dies gilt auch für bestätigte Bestellungen des Käufers, solange wie das Kreditlimit des Käufers überschritten ist oder bis der Käufer dem Verkäufer eine akzeptable Sicherheit für den das Kreditlimit überschreitenden Betrag stellt. Der Verkäufer haftet nicht für die diesbezügliche Aussetzung oder Stornierung von Bestellungen des Käufers.
- 3.3** Bezieht der Käufer vom Verkäufer fortlaufend Produkte in Einzelfertigung, "Make to Order", ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer vorab schriftlich in Kenntnis zu setzen, falls der Käufer sich entscheidet, die vom Verkäufer hergestellten einzelgefertigten Produkte nicht mehr zu beziehen oder das Bestellvolumen auslaufen zu lassen. Unterlässt es der Käufer, den Verkäufer darüber in Kenntnis zu setzen, ist er verpflichtet, den Bestand dieses Produktes entsprechend den geplanten Abnahmemengen abzunehmen. Zur Klarstellung: Diese Klausel verpflichtet den Verkäufer nicht, diese Produkte an den Käufer zu liefern. Eine Lieferverpflichtung wird nur durch eine Auftragsbestätigung begründet.

4. LIEFERUNG

- 4.1** Der Verkäufer hat die Produkte gemäß den im Vertrag spezifizierten Lieferbedingungen an den Lieferort auszuliefern. Der Käufer hat die Produkte gemäß den im Vertrag spezifizierten Lieferbedingungen am Lieferort entgegen zu nehmen. Teillieferungen sind zulässig. Werden keine Lieferbedingungen im Vertrag angegeben, gelten die gültigen Incoterms Lieferbedingungen FCA.
- 4.2** Eine Mengenabweichung für gelieferte Produkte von bis zu 10 % von der vertraglich vereinbarten Liefermenge gilt als vom Käufer akzeptiert, es sei denn, dass der Käufer den Verkäufer über eine solche Überschreitung ohne schuldhaftes Zögern schriftlich informiert. Die auf amtlich geeichten Waagen des Verkäufers am Verladeort ausgewiesenen Mengen sind von den Parteien als korrekt zu akzeptieren. Die tatsächlich gelieferte Menge wird dem Käufer in jedem Fall in Rechnung gestellt und ist vom Käufer zu zahlen.
- 4.3** Auf Auftragsbestätigungen angegebene Liefertermine sind voraussichtliche Liefertermine. Der Verkäufer hat wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen zu unternehmen, die vom Verkäufer in der Auftragsbestätigung bestätigte voraussichtliche Lieferzeit, den Liefertermin oder das Zeitfenster für einen Liefertermin einzuhalten. Lehnt der Käufer die Annahme einer Produktlieferung ab oder falls eine Lieferung aufgrund von Umständen nicht möglich ist, die dem Käufer oder dem mit dem Käufer verbundenen Risiko zurechenbar sind, ist der Verkäufer berechtigt, unbeschadet seiner sonstigen Rechte und Rechtsbehelfe, das Produkt / die Produktlieferung zu Lasten des Käufers einzulagern.

5. PREISE, RECHNUNGEN UND ZAHLUNGEN

- 5.1** Der Preis für das Produkt und die Zahlungswährung richten sich nach den Angaben in der Auftragsbestätigung. Falls in der Auftragsbestätigung kein Preis oder keine Zahlungswährung angegeben ist, gelten die Listenpreise des Verkäufers zum Versandzeitpunkt.
- 5.2** Alle Preise gelten für Lieferungen gemäß den im Vertrag oder diesen AGB angegebenen Lieferbedingungen, einschließlich der Kosten für Standardverpackung. Alle Preise verstehen sich ausschließlich allgemeine und spezielle Steuern, Abgaben oder sonstige Gebühren. Steuern, Abgaben und sonstige Gebühren werden vom Käufer geschuldet und sind ihm in Rechnung zu stellen und vom Käufer zu zahlen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die auf den Verkauf und die Lieferung der Produkte an den Käufer anzuwendenden Gesetze und Vorschriften zur MWSt. festzustellen (erfüllt der Käufer diese Informationspflicht nicht, hat er den Verkäufer für sämtliche dadurch entstehenden Verluste zu entschädigen).
- 5.3** Der Verkäufer ist berechtigt, bis zum Versandzeitpunkt und nach vorheriger schriftlicher Mitteilung, unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünfzehn (15) Tagen, den vom Käufer zu zahlenden Kaufpreis für die Produkte zu erhöhen (einschließlich, falls sich die Kosten für die Beschaffung von Rohmaterial, Lohnkosten, Lohnnebenkosten, Energiekosten, Einfuhr- und Ausfuhrkosten, Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben, sowie Kosten aufgrund von Umweltschutzbestimmungen oder Wechselkursänderungen erhöhen). Dies gilt auch für einzelne Bestellungen, die bereits mit Auftragsbestätigung bestätigt wurden. Der Käufer akzeptiert hiermit bereits jetzt diesbezügliche Preiserhöhungen.
- 5.4** Der Verkäufer ist in seinem Ermessen berechtigt, Rechnungen an den Käufer in digitaler Form über E-Mail auszustellen. Digital ausgestellte Rechnungen gelten als Originale. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer dafür verantwortlich, eine fest zugeordnete, sichere E-Mail Adresse zur Verfügung zu stellen. Der Käufer wird den Verkäufer mindestens fünf (5) Tage vor Änderung dieser E-Mail Adresse schriftlich in Kenntnis setzen.
- 5.5** Zahlungen müssen spätestens dreißig (30) Tage nach dem Tag des Zugangs der Rechnung auf dem vom Verkäufer angegebenen Bankkonto gutgeschrieben sein. Der Verkäufer ist berechtigt, zum Verladezeitpunkt des Produkts eine Rechnung an den Käufer auszustellen. Zahlungen, die an Tagen fällig werden, die keine Geschäftstage sind, müssen am letzten Geschäftstag vor dem betreffenden

Tag eingehen. Der Verkäufer darf seine Rechnungen jederzeit an eine Factoring-Gesellschaft abtreten. In diesem Fall sind Zahlungen auf das in der Rechnung angegebene Konto zu leisten.

- 5.6** Im Fall des Verzugs ist der Käufer verpflichtet, Zinsen auf sämtliche Beträge zu zahlen, die nicht zum Fälligkeitstermin beim Verkäufer eingegangen sind. Eine gesonderte Mahnung ist hierfür nicht erforderlich. Die Zinsen sind für den Zeitraum ab dem Fälligkeitstermin bis einschließlich dem tatsächlichen Zahlungstermin in Höhe der in dem Land des Verkäufers geltenden gesetzlichen Zinsen für gewerbliche Transaktionen zu zahlen. Der Verkäufer darf diesbezügliche Zinsen getrennt in Rechnung stellen. Der Käufer hat dem Verkäufer sämtliche dem Verkäufer entstandene Inkasso und damit verbundene Gerichts- und Anwaltskosten zu erstatten.
- 5.7** Zahlt der Käufer einen Betrag nicht und der Betrag geht nicht zum Fälligkeitstermin beim Verkäufer ein, nachdem der Verkäufer die Bezahlung schriftlich angemahnt hat, werden sämtliche sonstigen vom Käufer dem Verkäufer geschuldeten jedoch noch nicht fälligen Beträge sofort zu dem in der Zahlungsaufforderung angegebenen Termin zur Zahlung fällig.
- 5.8** Zahlungen sind ohne Abzug, Zurückbehaltung, Verrechnung oder Aufrechnung mit Beträgen aus Gegenansprüchen und ungeachtet von berechtigterweise bestrittenen Beträgen zu leisten.

6. EIGENTUM

- 6.1** Ungeachtet der Lieferung und unbeschadet des Gefahrenübergangs auf den Käufer für den Verlust oder die Beschädigung der Produkte gemäß den einschlägigen Incoterm-Bestimmungen, verbleibt das Eigentum an den Produkten ausschließlich beim Verkäufer, bis der Käufer den Preis für die Produkte vollständig gezahlt hat.
- 6.2** Während des Zeitraums, in dem das Eigentum an den Produkten beim Verkäufer verbleibt, hat der Käufer die Produkte als Verwahrer für den Verkäufer in seinem Besitz. Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte zu kennzeichnen und, insoweit die Beschaffenheit der Produkte dies zulassen, die Produkte getrennt bzw. so zu lagern, dass sie nicht mit anderen Waren verwechselt werden können. In den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, hat der Käufer das dem Verkäufer in einem Sammel Speicher gehörende Produktvolumen gesondert festzuhalten. Der Käufer hat die Produkte gegen sämtliche Risiken zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Vorbehaltlich der Ziffern 6.3 und 6.4 darf der Käufer diese Produkte im gewöhnlichen Geschäftsgang verwenden und verkaufen.
- 6.3** Verkauft der Käufer die in Ziffer 6.2 bezeichneten Produkte, tritt der Käufer hiermit seine Ansprüche gegenüber Dritten, die diese Produkte kaufen, sowie sämtliche Einnahmen aus dem Verkauf dieser Produkte an den die Abtretung annehmenden Verkäufer ab. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Kunden das Besitz- und Nutzungsrecht an den Produkten schriftlich zu kündigen, falls die Zahlung einer Rechnung für an den Käufer gelieferte Produkte überfällig wird. Diese Rechte sind automatisch gekündigt, falls der Käufer Zahlungen vorübergehend einstellt, der Käufer der Zwangsverwaltung untersteht oder Insolvenzverfahren über das Vermögen des Käufers eröffnet werden oder der Käufer sich in Liquidation oder Abwicklung befindet (bzw. damit gleichbedeutende Verfahren oder Maßnahmen eines zuständigen Gerichts) oder der Käufer vergleicht sich mit seinen Gläubigern. Mit der Kündigung dieser Rechte: (a) werden sämtliche vom Käufer geschuldete Beträge sofort fällig und zahlbar; (b) erhält der Verkäufer das Recht, die Produkte wieder in Besitz zu nehmen. Dem Verkäufer ist es zu diesem Zweck zu gestatten, die Geschäftsräume des Käufers zu betreten.
- 6.4** Nutzt der Käufer die in Ziffer 6.2 bezeichneten Produkte und sind die Produkte verarbeitet oder auf andere Weise mit anderen Waren vermischt worden, so dass sie Bestandteil eines neuen Produktes geworden sind, wird das Eigentum an diesem neuen Produkt mit dessen Herstellung anteilmäßig auf der Grundlage des Wertes der Produkte an dem Wert des neuen Produktes auf den Verkäufer übertragen. Die Bestimmungen der Ziffer 6 gelten für das neue Produkt **sinngemäß**. Sind die vorstehenden Bestimmungen nach geltenden Gesetzen nicht in vollem Umfang rechtsgültig oder

durchsetzbar, sind die Rechte des Verkäufers, soweit weitestgehend möglich, rechtsgültig oder durchsetzbar.

7. GEWÄHRLEISTUNGEN UND HAFTUNG

7.1 a) Der Verkäufer gewährleistet, dass er zum Zeitpunkt der Lieferung gemäß den anwendbaren Incoterms rechtmäßiges Eigentum an den Produkten hat, und dass die Produkte frei von Pfandrechten und Belastungen sind.

b) Der Verkäufer gewährleistet weiterhin, dass die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung gemäß den anwendbaren Incoterms den Spezifikationen entsprechen. Zur Klarstellung: Eigenschaften der Produkte, die in Produktdokumentationen angegeben sind, stellen keine Spezifikationen dar. Diese beschränkte Gewährleistung wird nur gegenüber dem Käufer abgegeben. Sie erstreckt sich nicht auf nachfolgende Käufer oder Zessionare der Produkte.

7.2 Mit Ausnahme der vom Verkäufer in Ziffer 7.1 für die Produkte abgegebenen Gewährleistung, wird hiermit die gesetzliche oder sonstige Gewährleistung ausgeschlossen (einschließlich der Gewährleistung bezüglich der Zusammensetzung, der Eigenschaften, Qualität, Leistungsfähigkeit oder Mangelfreiheit, gleich ob diese dem Verkäufer bekannt oder unbekannt sind). Ausgenommen hiervon ist die schriftlich gemachte, beschränkte Gewährleistung für bestimmte Platten- oder Folienprodukte. Die Gewährleistung, dass die Produkte von durchschnittlicher Qualität und für den normalen Gebrauch geeignet sind, sowie die Gewährleistung der Eignung für einen bestimmten Zweck werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Diesbezügliche Gewährleistungen dürfen nicht wegen des Namens, unter dem ein Produkt verkauft wird, oder einer Beschreibung zu einem Produkt oder aus der Tatsache, dass ein Verwendungszweck bekannt ist oder aufgrund von Ratschlägen des Verkäufers, seiner Beschäftigten oder Bevollmächtigten oder verbundenen Unternehmen stillschweigend angenommen werden.

7.3 Gewährleistungsansprüche des Käufers sind dem Verkäufer innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden mitzuteilen, nachdem der Käufer die Ursache für die Gewährleistungsansprüche bemerkt hat oder hätte bemerken können. Teilt der Käufer die Gewährleistungsansprüche nicht innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden mit, ist er nicht mehr berechtigt, sich auf etwaige Gewährleistungsansprüche zu berufen oder diese geltend zu machen. Nach Ablauf einer Frist von einem (1) Jahr nach Lieferung der Produkte ist der Käufer nicht mehr berechtigt, Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer geltend zu machen oder Verfahren gegen den Verkäufer wegen Haftung aus Gewährleistung anzustrengen.

7.4 Verletzt der Verkäufer die Gewährleistung gemäß Ziffer 7.1, ist er verpflichtet, die nicht spezifikationskonformen Off-spec Produkte durch spezifikationskonforme Produkte zu ersetzen oder, falls zwischen den Parteien vereinbart, den für die nicht spezifikationskonformen Produkte gezahlten Kaufpreis zu erstatten. Falls der Verkäufer die nicht spezifikationskonformen Off-Spec Produkte nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch ein spezifikationskonformes Produkt ersetzen kann, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Fehlschlagen der Ersatzlieferung zu kündigen. Das Recht des Käufers auf Minderung des Kaufpreises ist ausgeschlossen.

7.5 Die Gesamthaftung des Verkäufers - gleich ob aus Vertrag, Delikt (einschließlich Fahrlässigkeit) oder auf anderer Grundlage - aus oder in Zusammenhang mit einem Vertrag für Verluste oder Schäden des Käufers in Folge einer Vertragsverletzung des Verkäufers (mit Ausnahme der fahrlässigen Verletzung von unwesentlichen Vertragspflichten durch den Verkäufer, in welchen Fällen die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen ist) ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Der Verkäufer haftet in keinem Fall für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder konkrete Schäden, die nicht typischerweise vorhersehbar sind (als vereinbart gilt, dass zu den vorgenannten Schäden insbesondere entgangener Gewinn, entgangener Umsatz, Kosten in Folge von Verzögerungen, Beschädigungen von Produkten, Einrichtungen und anderen Vermögenswerten gehören).

- 7.6** Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung in Ziffer 7.5 ist die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer im Fall von fahrlässigen Verletzungen der Gewährleistung gemäß Ziffer 7.1 auf den Kaufpreis derjenigen Produkte beschränkt, welche Anlass zur Geltendmachung eines Anspruchs auf Schadensersatz geben.
- 7.7** Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffern 7.5 und 7.6 gelten nicht im Fall (a) der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, (b) der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, oder (c) für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit.
- 7.8** Der Käufer stimmt zu, den Verkäufer für sämtliche Verluste, Schäden und Kosten (einschließlich angemessener Gerichts- und Anwaltskosten) zu entschädigen, die ihm im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter (inklusive Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten) aufgrund des Verkaufs der Produkte an den Käufer oder aufgrund der Verarbeitung der Produkte durch den Käufer, des Verkaufs der Produkte durch den Käufer oder des Verkaufs von anderen Waren, bei deren Herstellung Produkte des Verkäufers verwendet wurden und für die der Verkäufer gemäß diesen AGB nicht haftbar ist, entstehen und stimmt ferner zu, den Verkäufer gegen Ansprüche Dritter zu verteidigen.

8. TECHNISCHE BERATUNG UND ANDERE LEISTUNGEN

Der Käufer ist verantwortlich für Muster, Verarbeitung, Test und Kennzeichnung von Produkten, die unter Verwendung der Produkte des Verkäufers hergestellt werden. Verwendung, Konversion und Verarbeitung der Produkte durch den Käufer, sowie die Fertigung des Käufers werden vom Verkäufer weder überwacht noch beeinflusst. Der Käufer darf sich nicht auf Zusicherungen oder Aussagen des Verkäufers oder im Namen des Verkäufers abgegebene Zusicherungen oder Aussagen zur Eignung von Produkten für bestimmte Zwecke verlassen. Der Käufer darf sich auch nicht auf Ratschläge, Empfehlungen oder Informationen verlassen, die er aus Produktbroschüren oder Websites des Verkäufers entnommen hat, Dies schließt Planungs- und Konstruktionshilfen, sowie andere Dienstleistungen des Verkäufers ein. Der Käufer ist vollumfänglich verantwortlich dafür, dass er die Produkte ausreichend testet und prüft, damit er sich ein unabhängiges Urteil über deren Eignung für die vom Kunden geplante Verwendung, Konversion oder Verarbeitung bilden kann. Der Verkäufer ist nicht haftbar für Ratschläge, Aussagen, Informationen, Leistungen oder Empfehlungen, die er dem Kunden gegenüber gegeben oder erbracht hat.

9. HÖHERE GEWALT

- 9.1** Keine Partei ist für Vertragsverletzungen, Nichterfüllung oder Verzögerungen bei der Durchführung eines Vertrages haftbar, die durch Höhere Gewalt verursacht wird oder werden.
- 9.2** In Fällen Höherer Gewalt ist der Verkäufer nicht verpflichtet, Produkte von Dritten zu beziehen, um Verpflichtungen aus einem Vertrag zu erfüllen. Der Verkäufer ist auch nicht verpflichtet, während des Andauerns der Höheren Gewalt nicht gelieferte Mengen nachzuholen oder die Laufzeit eines Vertrages um die Dauer der Höheren Gewalt zu verlängern.

10. AUSSETZUNG UND KÜNDIGUNG

- 10.1** Falls (a) der Käufer gegen eine wesentliche Bestimmung eines Vertrags verstößt und, falls dem Verstoß abgeholfen werden kann, diesen Verstoß nicht innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen ab dem Eintritt des Verstoßes abhilft, (b) der Käufer eine Rechnung innerhalb von zehn (10) Tagen nach Fälligkeit nicht zahlt, (c) sich die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich verschlechtert hat, (d) die Bonitätseinschätzung des Käufers oder einer Muttergesellschaft des Käufers durch eine Kredit-Rating-Agentur herabgestuft oder ausgesetzt wurde, (e) eine Pfändung, Zwangsverwaltung oder eine ähnliche Maßnahme in das Vermögen des Käufers vollstreckt wird und diese Maßnahme wird nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen aufgehoben, (f) der Käufer einen Beschluss zur Abwicklung fasst

oder falls ein Gericht eine dem entsprechende Anordnung erlässt, (g) ein Antrag auf die Einleitung eines Insolvenzverfahrens, Konkursverfahrens, Abwicklung, Zwangsverwaltung, Liquidation oder ähnliche Verfahren in Bezug auf den Käufer gestellt wird - ausgenommen sind diejenigen Fälle, in denen diese Verfahren in gutem Glauben und mit gebührender Sorgfalt angefochten und innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab deren Einleitung aufgehoben werden, (h) ein Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Treuhänder oder ein ähnlicher Vollzugsbeamter in Bezug auf den Käufer oder sein Vermögen oder Teile seines Vermögens bestellt ist, (i) der Käufer mit seinen Gläubigern zur Abwendung der Insolvenz einen Vergleich eingeht, oder (j) Dritte erwerben eine beherrschende Mehrheit an dem Käufer; dann ist der Verkäufer in jedem der vorgenannten Fälle berechtigt, (1) in seinem Ermessen und nach seinem Gutdünken seine Verpflichtungen aus den Verträgen auszusetzen, einschließlich der Lieferung von Produkten an den Käufer, inklusive Lieferungen für angenommene Bestellungen, sowie für Produkte, die sich auf dem Transportweg befinden, oder die Annahme von weiteren Bestellungen des Käufers auszusetzen; und / oder (2) von dem Käufer die Stellung einer für den Verkäufer annehmbaren Sicherheit zu verlangen oder von dem Käufer die Bezahlung von Lieferungen im Voraus zu verlangen, und / oder (3) sämtliche Verträge mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, ohne dass dem Verkäufer aus der Kündigung irgendeine Haftung entsteht.

10.2 Die Kündigung von Verträgen beeinträchtigt die vor der Kündigung entstandenen Rechte und Pflichten nicht. Die Kündigung von Verträgen berührt nicht die die Kündigung überlebenden Ziffern 6 (**Eigentum**), 7 (**Gewährleistung und Haftung**), 11 (**Vertraulichkeit**) und 15 (**Anwendbares Recht und Streitbeilegung**).

11. VERTRAULICHKEIT

Der Käufer hat den Inhalt von Verträgen und Informationen, die er vom Verkäufer im Zusammenhang mit Verträgen erhalten hat, streng vertraulich zu halten. Der Käufer darf diese Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht an Dritte weitergeben oder Dritten zugänglich machen. Der Käufer darf, ohne dass es der Zustimmung des Verkäufers bedarf, diese Informationen weitergeben an: (a) seine Beschäftigten oder seine verbundenen Unternehmen, insoweit dies für die Durchführung des betreffenden Vertrags angemessener Weise erforderlich ist, vorausgesetzt, dass diese Beschäftigten mindestens in dem Maße zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, wie dies in diesen AGB enthalten ist, oder (b) insoweit dies aufgrund von anwendbaren Gesetzen, staatlichen Behörden oder gerichtlichen Anordnungen erforderlich ist. Die Verpflichtungen des Käufers, auf die in dieser Ziffer verwiesen wird, gelten nicht für Informationen, für die der Käufer schriftlich nachweisen kann: (a) dass diese Informationen, ohne eine Verletzung dieser AGB durch den Käufer, allgemein bekannt oder zugänglich sind oder werden; (b) dass diese Informationen zum Zeitpunkt der Weitergabe dem Käufer bekannt sind; (c) dass diese Informationen, nach Weitergabe durch den Verkäufer, dem Käufer durch Dritte, ohne eine Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber dem Verkäufer, in gutem Glauben mitgeteilt wurden; oder (d) dass diese Informationen durch den Käufer oder im Auftrag des Käufers unabhängig von den vom Verkäufer erhaltenen Informationen gewonnen wurden.

12. GEISTIGES EIGENTUM

Durch Produktverkäufe oder aufgrund von Vorschlägen des Verkäufers hinsichtlich möglicher Anwendungen, Muster oder Verwendungen für die Produkte des Verkäufers werden weder stillschweigend noch auf andere Weise weder Lizenzen für gewerbliche Schutzrechte noch gewerbliche Schutzrechte in Bezug auf die Produkte übertragen, die sich im Eigentum des Verkäufers bzw. seiner verbundenen Unternehmen befinden oder vom Verkäufer bzw. seinen verbundenen Unternehmen lizenziert sind. Produktverkäufe oder Vorschläge des Verkäufers hinsichtlich möglicher Anwendungen, Muster oder Verwendungen für die Produkte des Verkäufers stellen keine Empfehlung für die Verwendung von Produkten, Anwendungen oder Muster dar, die gewerbliche Schutzrechte verletzen könnten. Der Käufer übernimmt sämtliche Risiken für Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, die aus der Verwendung, (Wieder-)Verkauf oder Verarbeitung der Produkte entstehen, gleich ob die Produkte

unvermischt sind oder mit anderen Materialien vermischt wurden. Falls Dritte dem Käufer gegenüber Ansprüche geltend machen, in denen geltend gemacht wird, dass Produkte, so wie sie an den Käufer geliefert wurden, gewerbliche Schutzrechte dieser Dritten verletzen, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Der Käufer ist verpflichtet, den Anweisungen des Verkäufers bei der Reaktion auf diese Ansprüche genau Folge zu leisten. In diesem Fall hat der Verkäufer das Recht, den Käufer zu verteidigen und, falls notwendig, wird der Verkäufer nach seinem Ermessen entweder die Produkte durch Produkte ersetzen, die die gewerblichen Schutzrechte Dritter nicht verletzen, falls dies möglich ist, oder dem Käufer den Kaufpreis für die Produkte erstatten. Der vorstehende Satz enthält die gesamte Verpflichtung des Verkäufers wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten durch Produkte, die auf der Grundlage von Verträgen verkauft wurden.

13. HANDELSKONTROLLEN UND HSE COMPLIANCE

13.1 Der Käufer erkennt an, dass im Zusammenhang mit einem Vertrag zur Verfügung gestellte Informationen, Produkte und Materialien wirtschaftlichen Sanktionen, sowie Ausfuhr- und Einfuhrbestimmungen unterliegen können. Verwendung oder Übertragung von Beschränkungen unterliegenden Informationen, Produkten, Materialien bzw. unmittelbar daraus hergestellte Produkte müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Landes oder Gebietes genehmigt werden, aus dem die Informationen und Materialien eingeführt werden bzw. wohin die Informationen und Materialien ausgeführt oder wieder ausgeführt werden. Der Käufer stimmt zu, dass er sämtliche anwendbaren wirtschaftlichen Sanktionen, sowie Ausfuhr- und Einfuhrbestimmungen des Landes oder Gebietes einhält, aus dem Informationen, Produkte und Materialien eingeführt werden bzw. wohin Informationen, Produkte und Materialien ausgeführt oder wieder ausgeführt werden.

13.2 Der Käufer hat sicherzustellen, dass er selbst, seine Auftragsnehmer oder sonstige, in seinem Auftrag handelnden Dritte, zu jeder Zeit (einschließlich während Lieferung oder Abholung, Umgang, Lagerung, Behandlung, Transport, Verwendung und Vermarktung von Produkten) sämtliche anwendbaren Gesetze und Vorschriften bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz, die Empfehlungen in den Sicherheitsdatenblättern (MSDS), sowie sämtliche am betreffenden Lieferort geltenden Sicherheitsverfahren und sonstige Verfahren einhält bzw. einhalten, in jedem Fall jedoch im Einklang mit den Standards eines vernünftigen und umsichtigen Unternehmers / Kaufmanns. Der Käufer trifft sämtliche geeigneten Vorsichtsmaßnahmen für Gefahren und Risiken, die in den Sicherheitsdatenblättern (MSDS) angeführt sind. Er handhabt und entsorgt ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit anwendbaren Gesetzen und Vorschriften sämtliche Abfälle und Überreste, die bei der Verwendung der Produkte entstehen, einschließlich der Verpackungen, die entsorgt werden können.

13.3 Verstößt der Käufer schuldhaft gegen Bestimmungen dieser Ziffer 13, ist er verpflichtet, den Verkäufer und seine verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Bevollmächtigten und Beschäftigten für sämtliche einem Verstoß zurechenbare Ansprüche, Verluste und Schäden vollumfänglich zu entschädigen, davon freizustellen, davor zu schützen und dagegen zu verteidigen. Verstößt der Käufer gegen diese Ziffer 13, ist der Verkäufer berechtigt, unbeschadet der sonstigen in diesem Vertrag an anderer Stelle ausdrücklich eingeräumten Rechtsbehelfe oder der gesetzlichen Rechte und Rechtsbehelfe, jegliche von ihm als angemessen angesehene Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich dem Recht Verträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die Erfüllung von Verträgen auszusetzen, ohne dass der Verkäufer für Verluste oder Schäden haftet, die in Folge der Kündigung oder Aussetzung entstehen.

14. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

14.1 Verträge können ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht abgetreten oder übertragen werden. Eine schriftliche Zustimmung ist nicht erforderlich, falls der Verkäufer Verträge an verbundene Unternehmen abtritt oder überträgt.

- 14.2** Wird die Ausübung von Rechten aus einem Vertrag bzw. diesen AGB aufgeschoben oder unterlassen, stellt dies keinen Verzicht auf diese Rechte oder ein Unterlassen der Ausübung dieser Rechte dar. Die zukünftige Ausübung dieses Rechts wird dadurch nicht beeinträchtigt.
- 14.3** Sollten Bestimmungen dieser AGB gemäß den Gesetzen einer Rechtsordnung in irgendeiner Hinsicht rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen in keiner Weise dadurch berührt oder beeinträchtigt.
- 14.4** Änderungen zu oder Abweichungen von diesen AGB bzw. Verträgen sind im Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer nur dann wirksam, wenn sie als schriftliche Ergänzung zu diesen AGB bzw. Verträgen abgefasst und ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind und rechtsgültig im Auftrag des Verkäufers und des Käufers unterzeichnet wurden.

15. ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNG

- 15.1** Diese AGB, sämtliche Verträge und alle daraus entstehenden oder damit im Zusammenhang stehenden Beziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht am Sitz des Verkäufers, ausgenommen hiervon ist Ziffer 6 (**Eigentum**) dieser AGB. Ziffer 6 dieser AGB unterliegt dem Recht des Landes in dem sich das betreffende Produkt oder andere Waren zur fraglichen Zeit jeweils befinden und ist in Übereinstimmung mit diesem Recht durchzusetzen.
- 15.2** Alle Streitigkeiten, die in irgendeiner Weise aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder Verträgen entstehen, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte am Sitz des Verkäufers.

Rev. 01 January 2014